

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15

GEMEINDEAMT SCHÖNBERG/KAMP



Eingelangt 03. Okt. 2024

Zahl:

KRS1-V-05195/038

Beilagen

1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at

Fax: 02732/9025-30311 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 32) 9025

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

ST4-BLL-12133/005-2024

Denise Schuster

30316

01. Oktober 2024

Betrifft

Straßenmeisterei Langenlois, L 64, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Errichtung einer Steinschichtung zur Hansicherung) auf oder neben der L 64 im Bereich von km 13,700 bis km 14,010 im Gemeindegebiet von Schönberg am Kamp, KG Fernitz, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und – beschränkungen von 14. Oktober 2024 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 20. Dezember 2024:

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 1 StVO 1960 im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 64

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „**Zufahrt bis Baustelle gestattet – keine Wendemöglichkeit**“

an der Kreuzung der LB34 / L64

an der Kreuzung der L64 / L7004

„**Überholen verboten**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 4a StVO 1960 von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

„**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 5 StVO 1960 unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist.

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 10a StVO 1960

auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der gesamten Baudauer

auf **70 km/h** von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der gesamten Baudauer

„**Ende von Überholverbots und Geschwindigkeitsbegrenzungen**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 11 StVO 1960 jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der im

– Verkehrsführungsplan

dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. H a v e l

